



VERHANDLUNGSSCHRIFT

19/2006

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.L.

Freitag

28. April 2006

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:55 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung
1	Vizebgm. Wasner Josef	Sportplatzstraße 62		
2	Baminger Herbert	Leithen 17		
3	Lang Hubert	Neukirchendorf 5		ab 20:30 Uhr TOP 3
4	Steiner Johann	Joh.-Nep.-Hauser.-Str. 76		
5	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
6	Eigenbrod Margarete	Kopfingerdorf 42		
7	Rossgatterer Johannes	Kopfingerdorf 2		
8	GVM Scheuringer Johann, KommRat	Sportplatzstraße 127		
9	Mag. Reitinger Brigitte	Paulsdorf 10		
10	GVM Ertl Josef	Rasdorf 3	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
11	Danninger Alois Claus (für GVM Glas Franz)	Rasdorf 11		

SPÖ-Fraktion				
12	GVM Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann	
13	Groisshammer Rudolf	Rasdorf 13		
14	Achleitner Josef	Hub 4		
15	Moser Johann	Kopfingerdorf 37		
	Ersatzmitglieder:			
16	Bruckner Rosa (für GR Reitinger Josef)	Ameisbergstraße 154		

FPÖ-Fraktion				
17	GVM Plöckinger Johann	Höhenstraße 105	Fraktionsobmann	
18	Hauser Josef	Höhenstraße 106		
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
20	Doblinger Hermann	Pf.-Hufnagl-Straße 109		
21	Hamedinger Stefan	Entholz 22		
	Ersatzmitglieder:			

FKW-Fraktion				
22	Bgm. KR Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
23	Ruhland Brigitte	Höhenstraße 103		
24	Schopf Rosa Maria	Knechtelsdorf 1	Fraktionsobmann-Stv.	
	Ersatzmitglieder:			
25	OSR Straßl Otto (für GR Dvorak Ferdinand)	Rupertusweg 100		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
---	---			
Unentschuldigt:				
---	---			

Leiter des Gemeindeamtes: wOAR Erich Samhaber

Fachkundige Personen: -keine-
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Schriftführer: GB Harald Ertl
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990) VB Lothar Reisenberger (Protokollhilfe)

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20. April 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen vom 03.02.2006 und 20.02.2006 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.
- f) als Protokollfertiger gemäß § 54 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 für die laufende Funktionsperiode von den einzelnen Gemeinderatsfraktionen folgende Personen bestimmt wurden:

ÖVP: GVM Glas Franz

SPÖ: GVM Sageder Johann

FPÖ: GVM Plöckinger Johann

FKW: GR Schopf Rosa Maria

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgender **DRINGLICHKEITSANTRAG** liegt heute vor und zwar:

Rechtssache Fa. Ing. Josef Maier gegen Fa. Alpine-Mayreder;
Streitverkündung gegen die Marktgemeinde Kopfing i.l. –
Beitritt der Marktgemeinde auf Seiten der klagenden Partei,
Beauftragung/Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung des ggst. Dringlichkeitsantrages in der heutigen GR-Sitzung als TOP 19.

Tagesordnung

1. **Voranschlag 2006**
Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung
2. **Rechnungsabschluss 2005**
samt Bericht des Prüfungsausschusses vom 22. März 2006
3. **Kassenkredit 2006**
Überziehungen
4. **Schneekatastrophe im Februar 2006 – Notanordnungen gemäß § 60 Oö.GemO. 1990**
Beschlussfassungen
5. **Sanierung und Erweiterung der Hauptschule; Kostenerhöhung**
 - 5.1. § 86-Genehmigung + neuer Finanzierungsplan
 - 5.2. Erhöhung des Darlehen-Höchststrahmenbetrages
6. **ABA Kopfing – BA 06**
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung samt Schuldschein
7. **ABA Kopfing – BA 07**
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein
8. **Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;**
Änderung der Rückzahlungskonditionen
9. **WVA Kopfing – BA 02 (Probebohrung mit Pumpversuch und Brunnenausbau)**
Auftragsvergabe
10. **Gemeindestraße „Knechtelsdorf – Kopfinger Landesstraße“ (Zufahrt Baumkronenweg)**
Asphaltierung – Vorfinanzierung durch den Verein Baumkronenweg
11. **Private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten**
Änderung der Förderungsrichtlinien
12. **Winterdienst – Vertrag mit der Maschinenring Service GmbH.**
Ablauf des 5jährigen Kündigungsverzichtes
13. **FF Kopfing**
 - 13.1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
 - 13.2. Neuankauf eines Rüst-Löschfahrzeuges (RLF)
14. **Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet von Kopfing i.l.**
Verordnung des Gemeinderates
15. **Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. IV**
Jobst Gerhard und Maria, Raffelsdorf 2
Grundsatzbeschluss
16. **Einreihung von Straßen in die Straßengattung „Güterwege“;**
Verordnungen des Gemeinderates
 - Gemeindestraße „Beharding“
 - Gemeindestraße „Agraraufschließungsweg Engertsberg“
 - Gemeindestraße „Kimleinsdorf“
 - Gemeindestraße „Verbindungsweg Kopfinger Straße – GW Matzelsdorf“
 - Gemeindestraße „Rasdorf“

17. **Gründung des Güterwegeerhaltungsverbandes Innviertel**
17.1. Gründung bzw. Bildung eines Wegeerhaltungsverbandes samt Satzungen;
Beschlussfassung
17.2. Wahl bzw. Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung
18. **Nachwahlen durch den Gemeinderat**
Ausschuss für örtliche Umweltfragen (Umweltausschuss)
19. **Rechtssache Fa. Ing. Josef Maier gegen Fa. Alpine-Mayreder;
Streitverkündung gegen die Marktgemeinde Kopfing i.l. –
Beitritt der Marktgemeinde auf Seiten der klagenden Partei**
Beauftragung/Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes
- *Dringlichkeitsantrag* -
20. **Allfälliges.**



Punkt 1

Voranschlag 2006

Bericht über die aufsichtsbehördliche Überprüfung

Mit Bericht vom 03.03.2006 wurde der Voranschlag 2006 nach dessen Überprüfung von der Bezirkshauptmannschaft Schärding an die Marktgemeinde Kopfing i.l. rückgesendet.
In Anbetracht des präliminierten Fehlbetrages im ordentlichen Haushalt in Höhe von € 440.000,00 wurden von der Aufsichtsbehörde einige Prüfungsfeststellungen getroffen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und verliest den vorliegenden Überprüfungsbericht.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden Bericht der BH Schärding über die Überprüfung des Voranschlages 2006 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Rechnungsabschluss 2005 samt Bericht des Prüfungsausschusses vom 22. März 2006

a) BERICHT des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 22. März 2006

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 22.03.2006 vor.

Bei dieser Sitzung wurde die Gebarung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, insbesondere der Rechnungsabschluss des Finanzjahres 2005 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2005 einer Überprüfung unterzogen und dieser in Ordnung befunden.

Der Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. GemO. 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung:

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, **GR Josef Achleitner**, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

GR Achleitner bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, insbesondere den Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2005, vollinhaltlich zur Kenntnis.

AL Samhaber erläutert in Kurzform die im ggst. Prüfungsbericht angeführten außerordentlichen Vorhaben der Gemeinde des Haushaltsjahres 2005.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

b) RECHNUNGSABSCHLUSS 2005

Der Rechnungsabschluss 2005 wurde im Sinne des § 92 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 28. März 2006 bis 12. April 2006 im Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Erinnerungen gegen denselben sind während der öffentlichen Auflage nicht eingebracht worden. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. März 2006 den Rechnungsabschluss und die Vermögens- und Schuldenrechnung 2005 überprüft und in Ordnung befunden. Der diesbezügliche Prüfungsausschussbericht wurde wie vorstehend angeführt dem Gemeinderat bereits zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

GR Achleitner beantragt, der Gemeinderat wolle den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22. März 2006 zur Kenntnis nehmen und dem Rechnungsabschluss 2005 samt Vermögens- und Schuldenrechnung 2005 der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis seine Genehmigung erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Kassenkredit 2006 Überziehungen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 3.2.2006 wurde der Kassenkredit für das Jahr 2006 mit einem Höchstbetrag von EUR 451.000,- festgelegt. Infolge des per 31.12.2005 auf das Jahr 2006 zu übertragenden hohen Kassenkreditbetrages des Vorjahres in Höhe von EUR 400.064,63 konnte mit dem Kassenkreditrahmen des Jahres 2006 nicht mehr das Auslangen gefunden werden um die fälligen Zahlungen termingerecht und zur Vermeidung weiterer Verzugszinsen abstoßen zu können. Seit Jänner 2006 musste daher der Kassenkreditrahmen überzogen werden. Das Höchstausmaß der Überschreitung lag bisher mit EUR 596.000,- um EUR 145.000,- über dem vorgesehenen Kreditrahmenbetrag.

Vorausschauend auf den Rest des Haushaltsjahres 2006 wird es wahrscheinlich immer wieder zu Überschreitungen des Kontorahmens kommen, um die termingerechten Zahlungsverpflichtungen der Marktgemeinde Kopfing i.l. aufrechterhalten zu können.

Die Überschreitung des Kassenkreditrahmenbetrages wird seitens der Gemeindegeldverwaltung in dieser Weise heute dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

AL Samhaber gibt dem Gemeinderat bekannt, dass mit dem in der OÖ. Gemeindeordnung gesetzlich festgelegtem maximalen Kassenkreditrahmen (für das Jahr 2006 EUR 451.000,-) nicht mehr das Auslangen gefunden wird.

Es erscheint um 20.30 Uhr GR **Lang Hubert** und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die notwendige Überschreitung des Kassenkreditrahmens des Jahres 2006 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Schneekatastrophe im Februar 2006 Notanordnungen gemäß § 60 Oö. GemO. 1990 Beschlussfassungen

Im Zuge der Schneekatastrophe vom Februar 2006 war **wegen Gefahr im Verzug** eine Reihe von Notanordnungen durch den Bürgermeister im Sinne des **§ 60 Oö. Gemeindeordnung 1990** zu treffen, über welche heute die Genehmigung des Gemeinderates eingeholt werden soll.

Hierüber liegt eine **(vorläufige) Kostenaufstellung** der ha. Buchhaltung vom 27.04.2006 vor, welche wie folgt lautet:

1) Bewirtungskosten	Bewirtung/Einsatzkräfte		8.640,55
2) Gemeindeamtsgebäude	Mitterhauser; Kran/Dach abschaufeln	1.331,82	3.618,96
	Niederleitner; Schadensbeheb./Dachkonstruktion	2.287,14	
3) Volksschuldacheinsturz	Mitterhauser; Kran	8.235,59	33.531,79
	Danninger; Innenhof/Schnee entfernen	569,03	
	Weilhartner; Abnahme provis. Dachstuhl	608,35	
	Weberschläger; Provisorium Dunstabzug	278,96	
	Niederleitner; Notdach	23.839,86	
4) Schneeräumung	Div. Schneeräumarbeiten (Schneefräse, Radlader, usw.)		31.197,31
5) Kläranlage	Maschinenring; Platzräumung+ Dach abschaufeln		584,52
6) Sonstige Kosten	Handykostenersätze, usw.		350,00
			77.923,13

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Strauß berichtet, dass er Verbindung mit dem OÖ. Katastrophenfonds aufgenommen hat. Wenn die Gesamtschadenssumme vorliegt werden 50% der Kosten der entstandenen Schäden aus diesem Fonds bezahlt, wobei die Versicherungsentschädigung nicht in Abzug gebracht wird.

Der Kostenvoranschlag für das neue Dach der Volksschule beträgt EUR 128.000,--. Wir sind dafür neuwertversichert, wobei nicht feststeht ob die Versicherung das errichtete Provisorium und sonstige angefallene Kosten übernimmt.

GR Eigenbrod erkundigt sich beim Vorsitzenden, ob der Dachstuhl der VS nun in verstärkter Form ausgeführt wird.

Bgm. Strauß: Die Schneelastgrenze laut ÖNROM für Dächer wurde in unserem Gebiet von ca. 130 auf 170 kg/m² angehoben – dahingehend wird der neue Dachstuhl ausgelegt. Es wäre natürlich auch eine Überlegung den Dachstuhl auf eine höhere Schneelast auszulegen, denn die festgelegte Grenze scheint mir zu gering.

AL Samhaber gibt bekannt, dass vor ca. 2 Monaten eine Anfrage an das Land OÖ. gerichtet wurde, auf welche Schneelast die Dächer ausgelegt werden sollen. Bis jetzt ist noch keine Antwort eingetroffen. Die ÖNORM der Schneelasten wurde im Jänner 2006 neu festgelegt und ein weiteres Mal im April 2006.

GR Doblinger schlägt vor, einen weiteren Kostenvoranschlag mit stärkerem Dachstuhl einzuholen.

GR Scheuringer: Die Schneelast betrug im heurigen Winter bis zu 350 kg/m².

Bgm. Strauß: Am Tag des Einsturzes des Volksschuldaches betrug die Schneelast 270 kg/m².

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle **im Sinne des § 60** der Oö. Gemeindeordnung 1990 die **oben angeführten Notmaßnahmen** zur Kenntnis nehmen und seine **nachträgliche Genehmigung** erteilen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Sanierung und Erweiterung der Hauptschule; Kostenerhöhung

5.1. § 86-Genehmigung + neuer Finanzierungsplan

5.2. Erhöhung des Darlehen-Höchstrahmenbetrages

5.1. § 86-Genehmigung + neuer Finanzierungsplan

Infolge der Genehmigung der zusätzlichen Kosten für die **Erneuerung der Bodenaufbauten im Turnsaal und im Gymnastikraum** im Betrag von **EUR 42.114** wurde mit Erlass der Oö. Gemeindeabteilung vom 23.02.2006, AZ: Gem-311302/330-2006-Ba, die **Genehmigung gemäß § 86** Oö. Gemeindeordnung 1990 hiezu sowie der **neue gemeindeaufsichtsbehördliche Finanzierungsplan** mit dem neuen Gesamtkostenrahmen von **EUR 2.115.173** wie folgt bekannt gegeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2005	2006	2007	Gesamt in EURO	Gesamt in ATS	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	3.000	3.117	6.117	84.172	0,29
Darlehen (Bank)	337.143	137.857	0	475.000	6,536.143	22,45
Landeszuschuss	617.028	0	200.000	817.028	11,242.550	38,63
Bedarfszuweisung	472.028	145.000	200.000	817.028	11,242.550	38,63
Summe :	1.426.199	285.857	403.117	2.115.173	29,105.415	100,00

Im vorliegenden neuen Finanzierungsplan der Oö. Gemeindeabteilung ist festgehalten, dass diese Kostenerhöhung die Gemeinde selbst vorzufinanzieren hat, wobei über die Aufstockung der beantragten zusätzlichen Schulbauförderungsmittel (LZ und BZ) zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde auf diese in Aussicht gestellte Förderungsaufstockung keinerlei Anspruch hat.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die mit dem vorliegenden Erlass der Oö. Gemeindeabteilung vom 23.02.2006, AZ: Gem-311302/330-2006-Ba, bekannt gegebene **§ 86-Genehmigung** zur Kenntnis nehmen und den hierin angeführten **neuen Finanzierungsplan** mit einem neuen Gesamtkostenrahmen von **EUR 2.115.173** wie oben angeführt beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

5.2. Erhöhung des Darlehen-Höchstrahmenbetrages

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat am 27.09.2002 für das Bauvorhaben „Sanierung und Erweiterung der Hauptschule“ die Aufnahme eines Darlehens mit einem Höchststrahmenbetrag von EUR 350.000 beschlossen und mit der Raiffeisenbank Region Pramtal den diesbezüglichen Darlehensvertrag, datiert mit 27.09.2002, abgeschlossen.

Dieser Darlehensbetrag wurde in der GR-Sitzung am 19.11.2004 auf Grund einer neuen § 86-Genehmigung samt neuem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan vom 07.10.2004, AZ: Gem-311302/282-2004-Ba, auf einen Betrag von 425.000 erhöht.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden, unter vorstehendem TOP 5.1. behandelten neuen gemeindeaufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan ist eine neuerliche Erhöhung des Darlehenshöchststrahmenbetrag auf EUR 475.000 erforderlich, wobei das bereits bestehende Darlehensvertragsverhältnis mit der Raiffeisenbank Region Pramtal dahingehend abgeändert werden soll, dass der Darlehens-Höchstrahmenbetrag von EUR 425.000 auf **EUR 475.000 erhöht** wird, wobei die vereinbarten Verzinsungskonditionen (3-Monats-Satz-EURIBOR + 0,14 % Aufschlag) nach wie vor unverändert bleiben.

Die hierüber verfasste **Darlehensurkunde** der Raiffeisenbank Region Pramtal, datiert mit **28.04.2006** liegt heute dem Gemeinderat vor und wird diesem von Vizebgm. Wasner vollinhaltlich bekannt gegeben.

Die ggst. Darlehenserhöhung bedarf gemäß den Bestimmungen des **§ 84 Abs. 4 Z. 3** der Oö. Gemeindeordnung 1990 **nicht** der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die oben beschriebene **neuerliche Erhöhung** des ggst. Darlehens-Höchstrahmenbetrages von EUR 425.000 **auf EUR 475.000** beschließen und die heute vorliegende und vollinhaltlich vorgetragene diesbezügliche **Darlehensurkunde vom 28.04.2006** genehmigen.

Die ggst. Darlehenserhöhung bedarf gemäß den Bestimmungen des **§ 84 Abs. 4 Z. 3** der Oö. Gemeindeordnung 1990 **nicht** der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

ABA Kopfung – BA 06

Grundsatzbeschluss über die Landesförderung samt Schuldschein

Der **Erlass vom 07.02.2006, AZ: Gem-321302/18-2006-Wö**, womit seitens der **Oö. Gemeindeabteilung** der Grundsatzbeschluss über die Landesförderung samt Schuldschein bekannt gegeben wurde, liegt heute dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

Hierin wird neben dem Gesamtkostenrahmen für den Bau der ABA Kopfung – BA 06 (Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik) von EUR 413.535 mit der entsprechenden Finanzierungsaufteilung vor allem auch der Beschluss der Oö. Landesregierung vom 30.01.2006 über die Gewährung eines **Landesdarlehens** bis zur Höhe von **EUR 41.400** (10,01 % des Gesamtfinanzierungsbetrages) bekannt gegeben.

Weiters ist diesem Erlass auch der diesbezügliche **Schuldschein** zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat angeschlossen, welcher heute vom Vorsitzenden vollinhaltlich bekannt gegeben wird.

Seitens der ha. Finanzverwaltung wird hiezu festgehalten, dass es sich beim o.a. Gesamtkostenrahmen von EUR 413.535 um denjenigen **vor** der Projektsüberarbeitung 2004/2005 handelt und der neue förderbare Gesamtkostenrahmen seitens des Landes OÖ. am 14.03.2005 mit EUR 707.000 vorläufig festgestellt wurde, wobei in diesem Zusammenhang auch auf den diesbezüglichen GR-Beschluss vom 08.05.2005 verwiesen werden darf (Gesamtkostenrahmen inkl. „nicht förderbare Investitionen = EUR 760.000). Der endgültige Finanzierungsplan wird erst im Zuge der Kollaudierung/Endabrechnung dieses Kanalbauabschnittes durch das Land OÖ./KKPC erstellt werden.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden **Erlass** der Oö. Gemeindeabteilung vom 07.02.2006, AZ: Gem-321302/18-2006-Wö, zur Kenntnis nehmen und den heute ebenfalls vorliegenden, vollinhaltlich bekannt gegebenen **Schuldschein** über das gegenständliche Landesdarlehen bis zur Höhe von EUR 41.400 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

ABA Kopfung – BA 07

Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein

Heute liegt dem Gemeinderat der Erlass des Landes OÖ./Abtlg. Wasserwirtschaft/Abwasserwirtschaft vom 09.02.2006, AZ: W-AW-410019/302-2006-Has/Ai, vor, worin der Grundsatzbeschluss der Oö. Landesregierung vom 23.01.2006 über die Gewährung eines **Landesdarlehens von EUR 4.400** zum Bau der ABA Kopfung – BA 07 mit einem Gesamtkostenrahmen von EUR 220.000 bekannt gegeben wird.

Diesem Erlass ist der **Schuldschein** über das ggst. Landesdarlehen zur heutigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat angeschlossen, welcher vom Vorsitzenden vollinhaltlich bekannt gegeben wird.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden **Erlass** des Landes OÖ./Abtlg. Wasserwirtschaft/Abwasserwirtschaft vom 09.02.2006, AZ: W-AW-410019/302-2006-Has/Ai, zur Kenntnis nehmen und den heute ebenfalls vorliegenden, vollinhaltlich bekannt gegebenen **Schuldschein** über das gegenständliche **Landesdarlehen** bis zur Höhe von **EUR 4.400** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtlichen Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen; Änderung der Rückzahlungskonditionen

Der Vorsitzende **bringt** heute **dem Gemeinderat** den gegenständlichen **Erlass** der Oö. Gemeindeabteilung vom 07.02.2006, AZ: Gem-300030/175-2006-Sec/Pü, **vollinhaltlich zur Kenntnis**.

Hierin wird bekannt gegeben, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 23.01.2006 beschlossen hat, den **tilgungsfreien Zeitraum** der gewährten diesbezüglichen Investitionsdarlehen **bis 31.12.2010 zu verlängern**.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden, vollinhaltlich vorgetragenen Erlass zur Kenntnis nehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9

WVA Kopfing – BA 02 (Probebohrung mit Pumpversuch und Brunnenausbau) Auftragsvergabe

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2005 die Arbeiten „Probebohrung und Pumpversuch“ für die WVA Kopfing – BA 02 (weitere Wassersuche) an die Fa. Braumann, Antiesenhofen, mit einer Angebotssumme von EUR 16.570,00 ohne USt. vergeben.

Mit E-Mail der Fa. Braumann, datiert mit 21.11.2005, wurde mitgeteilt, dass nach dem Ableben von Herrn Franz Braumann sen. (am 11.09.2005) keine Bohrungen mehr durchgeführt werden und das der vorstehend angeführten Auftragserteilung zu Grund gelegene **Angebot vom 13.09.2004 seitens der Fa. Braumann zurückgezogen** wird. – Es gelangte daher der vorstehende Auftrag des Gemeinderates vom 24.06.2005 nicht zur Ausführung.

Aus diesem Grund mussten die Arbeiten, erweitert um den Bereich „Brunnenausbau“, neu ausgeschrieben werden, wobei man sich für ein nicht offenes Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 entschieden hat und hiezu folgende Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden:

- Fa. Georg Braumann, Auroldmünster
- Fa. Eder, Braunau am Inn
- Fa. Samhaber, Peuerbach
- Fa. Forster, St. Florian b.Linz

Die Ausschreibung erfolgte durch das Büro Hitzfelder & Pillichshammer in **2 Obergruppen**, und zwar getrennt nach „**OG 1 – Probebohrung (inkl. Pumpversuch)**“ und „**OG 2 – Brunnenausbau**“.

Am heutigen Tag, 28.04.2006, fand nun um 10:05 Uhr die diesbezügliche **Angebotseröffnung** statt, worüber heute dem Gemeinderat das **Angebotseröffnungsprotokoll** mit folgenden Ergebnissen (bereits vorgeprüft durch das Büro Hitzfelder & Pillichshammer/Ing. Spitzlinger) vor liegt:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| 1. Fa. Forster, St. Florian b.Linz | EUR 58.518,00 ohne USt. |
| 2. Fa. Eder, Braunau am Inn | EUR 65.730,30 ohne USt. |
| 3. Fa. Georg Braumann, Auroldmünster | EUR 83.231,00 ohne USt. |
| * Fa. Samhaber, Peuerbach | keine Angebotslegung |

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Klostermann: Wie hoch war das Anbot der Fa. Braumann vom Jahr 2005 im Vergleich zu den heute vorliegenden?

Bgm. Straßl: Es war damals nur eine Probebohrung ausgeschrieben und ist mit den heutigen Angeboten nicht vergleichbar. Die heutigen Anbote umfassten den fertigen Brunnen bis 80m Bohrtiefe (inkl. Pumpe), jedoch keine Stromversorgung. Die Stromversorgung kostet extra ca. EUR 20.000,00.

GR Doblinger fragt nach, wie hoch die Kosten sein werden wenn kein, bzw. zu wenig Wasser gefunden wird.

Bgm. Straßl: Die Anbotssumme für die Probebohrung beträgt bei der Fa. Forster EUR 16.499,-- netto.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die ggst. Arbeiten für die WVA Kopfung – BA 02 (weitere Wassersuche) **vorbehaltlich** der Zustimmung des Landes OÖ. an den Best- und Billigstbieter

Fa. Forster, St. Florian bei Linz, zu einer Angebots- bzw. Auftragssumme von **EUR 58.518,00 (ohne USt.)** vergeben.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Gemeindestraße „Knechtelsdorf – Kopfinger Landesstraße“ (Zufahrt Baumkronenweg)

Asphaltierung – Vorfinanzierung durch den Verein Baumkronenweg

Der Vorsitzende berichtet, dass aus Dringlichkeits- bzw. Verkehrssicherheitsgründen (äußerst starkes Verkehrsaufkommen durch die Gäste des Baumkronenweges – unter anderem auch mit großen Reisebussen) diese im Jahr 2005 in Rohtrasse errichtete Gemeindestraße durch den Verein Baukronenweg in der 16. Woche 2006 asphaltiert und diese Kosten seitens des Vereines vorfinanziert wurden.

Diese Straßenbauarbeiten sind in dem vom Gemeinderat am 09.12.2005 beschlossenen „Straßenbauprogramm 2006“ mit Kosten von EUR 36.000 enthalten, und es wurden in der Folge auch die entsprechenden Förderungsanträge (BZ-Mittel + Landesbeitrag) beim Land OÖ. für das Jahr 2006 eingebracht. – Eine Entscheidung hierüber liegt der Gemeinde bisher noch nicht vor.

Eine Finanzierung dieser seitens des Vereines Baukronenweg vorfinanzierten Asphaltierungsarbeiten seitens der Marktgemeinde Kopfung i.l. kann erst erfolgen, wenn die diesbezüglichen Finanzierungsmittel gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorstehende **Kosten-Vorfinanzierung durch den Verein Baumkronenweg** bis zum maximalen Kostenrahmen von EUR 36.000 (lt. Straßenbauprogramm 2006) genehmigen, wobei die **Finanzierung** dieser vorfinanzierten Asphaltierungsarbeiten **seitens der Marktgemeinde Kopfing i.l. erst** erfolgen kann bzw. wird, **wenn** die diesbezüglichen Finanzierungsmittel gemäß den Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 auch rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Darüber hinaus ist der Marktgemeinde eine entsprechende **Kostenabrechnung** durch den Verein Baumkronenweg vorzulegen. Die Vorfinanzierung hat zinsenlos zu erfolgen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

Private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten Änderung der Förderungsrichtlinien

Da es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit der Auslegung der Richtlinien bei der Längenfeststellung für die Förderung von privaten Haus-, Hof- und Betriebszufahrten gab, sollen die Förderrichtlinien entsprechend abgeändert bzw. konkretisiert werden. Weiters soll eine Förderungshöchstgrenze von EUR 3.000 festgelegt werden. Als Bedingung für einen Förderungsanspruch für Haus- oder Hofzufahrten soll das Vorliegen eines ganzjährigen Hauptwohnsitzes im erschlossenen Förderobjekt bzw. bei Betriebszufahrten das Erfordernis einer ganzjährigen Betriebsführung festgelegt werden.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2006 mit obiger Thematik beschäftigt und einen Entwurf für die Änderung der Förderungsrichtlinien (7. Ergänzung) ausgearbeitet, der heute dem Gemeinderat zur Beratung vorliegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Förderungsrichtlinien für die Gewährung eines Gemeindebeitrages zur Herstellung privater Haus-, Hof- und Betriebszufahrten unter Berücksichtigung der in der Bauausschusssitzung am 20.3.2006 beratenen Änderungen sowie gemäß vorliegendem Entwurf der Förderungsrichtlinien beschließen. Die Wirksamkeit dieser Änderungen soll rückwirkend ab 01.01.2006 für alle ab diesem Zeitpunkt gewährten Förderungen in Kraft treten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Winterdienst - Vertrag mit der Maschinenring Service GmbH.

Ablauf des 5jährigen Kündigungsverzichtes

Mit der OÖ. Maschinenring Service GmbH. wurde mit GR-Beschluss vom 11.07.2001 eine Vereinbarung geschlossen, mit der die Übernahme und Durchführung des Winterdienstes hinsichtlich Schneeräumung und Streuung auf Straßen im Gemeindegebiet von Kopfing i.l. vertraglich geregelt wurde. Während der ersten fünf Vertragsjahre ab Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde verzichten gemäß Punkt IV. der ggst. Vereinbarung beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Nach Ablauf dieser 5-Jahres-Frist am 11.07.2006 hat nun die Marktgemeinde Kopfing i.l. erstmals die Möglichkeit, von einer Kündigung dieser Vereinbarung Gebrauch zu machen.

In der Bauausschusssitzung am 20.3.2006 hat diesbezüglich bereits eine Beratung stattgefunden. Aufgrund dieser Beratung wird vom Bauausschuss dem Gemeinderat empfohlen, den bestehenden Winterdienstvertrag mit der OÖ. Maschinenring Service GmbH. zu kündigen und eine Neuausschreibung zu veranlassen. Ein exaktes Räumkonzept, das noch zu erstellen ist, soll künftig einen wesentlichen Bestandteil eines neuen Vertrages bilden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und gibt weiters bekannt, dass er mit ortansässigen Firmen bereits gesprochen hat, ob sie sich eine Mitwirkung beim Winterdienst vorstellen könnten. Es muss ein neues Winterdienst-Konzept ausgearbeitet werden und wird sich mit diesem Thema der Bauausschuss zu befassen haben.

Debatte

GR Hauser fragt nach, ob die Abrechnung des letzten Winters schon vorliegt.

GR Baminger: Herr Alfred Zauner als beauftragter des MSR Sauwald wurde mehrmalig aufgefordert die Lieferscheine wie mündlich vereinbart abzuliefern. Mitte Jänner wurden erstmals Lieferscheine abgegeben - heute wurden die restlichen Lieferscheine vorgelegt.

GR Fuchs gibt bekannt, dass an Firmen ohne Vorlage von Lieferscheinen auch keine Bezahlung erfolgen soll.

Bgm. Straßl: Im Vertrag stand von einer täglichen oder zweitägigen Vorlage von Lieferscheinen leider nichts. Dies war lediglich ein Auftrag der durch mich und Gemeindevorarbeiter Baminger an Herrn Alfred Zauner ergangen ist. Weiters berichtet er, dass im Winterdienstvertrag Akontozahlungen festgelegt sind.

GR Hauser ist der Meinung, dass auch eine mündliche Aufforderung der Vorlage von Lieferscheinen unter Zeugen zu einem Vertragsteil wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle von der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit der Winterdienstvereinbarung mit der OÖ. Maschinenring Service GmbH. per 11.7.2006 Gebrauch machen und eine Neuausschreibung der Winterdienstarbeiten veranlassen. Weiters soll ein exaktes Räumkonzept erstellt werden, das einen wesentlichen Bestandteil eines neuen Vertrages bilden soll.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13

FF Kopfung

- 13.1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)
- 13.2. Neuankauf eines Rüst-Löschfahrzeuges (RLF)

13.1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)

Bgm. Straßl bringt dem Gemeinderat das diesbezügliche Schreiben der FF Kopfung vom 03.04.2006 zur Kenntnis. Hierin wird durch die Freiwillige Feuerwehr mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, ein „**Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)**“ anzuschaffen. Es soll hierzu ein ausgeschiedenes Rettungsfahrzeug Marke VW T4 vom Roten Kreuz angekauft und entsprechend umgerüstet werden. Die Kosten hierfür werden im vorliegenden Schreiben wie folgt angegeben:

Fahrzeugankauf:	ca. EUR 3.000 bis 4.000
Umbauarbeiten	ca. EUR 3.500 bis 4.000

Laut Mitteilung der FF Kopfung werden die vorstehenden Kosten (Fahrzeugankauf und Umrüstung) von der Feuerwehr selbst finanziert.

Die **Marktgemeinde** soll die **Betriebskosten** (Versicherung, Betrieb und Instandhaltung) für dieses FF-Fahrzeug übernehmen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Steiner erkundigt sich, ob das vorhandene Mannschaftsfahrzeug ausgeschieden wird.

GVM Sageder teilt mit, dass im Jahre 1993 ein KLF angekauft wurde.

Bgm. Straßl gibt bekannt, dass das ÖRK, Bezirksstelle Schärding, ein Rettungsauto ausscheidet. Auf Grund der guten Zusammenarbeit wurde der FF Kopfung dieses Fahrzeug angeboten. Die Gemeinde soll für die Betriebskosten dieses Fahrzeuges aufkommen, wenn es durch die FF Kopfung angekauft wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle der oben beschriebenen Anschaffung dieses Feuerwehrfahrzeuges durch die FF Kopfung zustimmen und die hierfür in der Folge erforderlichen **Betriebskosten** (Versicherung, Betrieb und Instandhaltung) übernehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

13.2. Neuankauf eines Rüst-Löschfahrzeuges (RLF)

Bgm. Straßl bringt dem Gemeinderat das diesbezügliche Schreiben der FF Kopfing vom 03.04.2006 zur Kenntnis. Hierin ersucht die Freiwillige Feuerwehr um Neuankauf eines **Rüst-Löschfahrzeuges (RLF)**, welches das alte Tanklöschfahrzeug (TLF-Trupp) ersetzen soll. Kosten für diesen Neuankauf sind im vorliegenden Schreiben noch nicht enthalten.

Die heutige Behandlung im Gemeinderat dient der **grundsätzlichen Erstinformation**.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Straßl gibt bekannt, dass auf seine Anfrage die Notwendigkeit des Ankaufes dieses Rüst-Löschfahrzeuges (RLF) vom Landesfeuerwehrkommando bestätigt wurde.

GR Sageder bemängelt, dass Förderungen des LFKDO für ca. 5-10 Jahre in fixer Höhe vorgegeben und nicht indexangepasst sind. Darüber hinaus wird eine immense technische Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren gefordert. Die Gemeinden werden seiner Meinung nach vom LFKDO finanziell zu stark gefordert. Weiters ist er der Meinung, dass bereits dazumal der Ankauf eines 4000 Liter TLF sinnvoll gewesen wäre.

GR Steiner tritt für den Ankauf eines RLF ein, wenn das alte TLF ausgeschieden wird.

GR Schopf gibt zu bedenken, dass viel ehrenamtlicher Einsatz der Feuerwehr geleistet wird und eine Berufsfeuerwehr ungleich mehr kosten würde. Daher sollten die Ansuchen der FF Kopfing positiv unterstützt werden.

GR Hauser gibt zu bedenken, dass der EU-Standard betreffend Feuerwehrfahrzeuge in anderen Mitgliedsstaaten niedriger ist bzw. die Fahrzeuge zum Teil weit älter seien als in Österreich. Der hohe Standard in Österreich und speziell in OÖ bringt hohe Belastungen für die Gemeinden.

GVM Plöckinger: Das neue TLF wurde angekauft, weil es hieß, dass das alte Fahrzeug auf Grund des Alters ausgeschieden werden müsste. Kurz darauf hieß es plötzlich, dass für Kopfing zwei TLF nötig seien. Die Geräte des alten TLF sollten ursprünglich teilweise am neuen TLF montiert werden. Das war dann natürlich nicht mehr möglich und die nötigen Geräte mussten neu angekauft werden. Jetzt soll noch ein Fahrzeug angekauft werden, wahrscheinlich werden dann nicht mehr alle Fahrzeuge im Feuerwehrhaus untergebracht werden können.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle **folgende Vorgangsweise** beschließen:

- **Grundsätzliche** positive Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages
- **In der Folge:**
 - a) Herstellung des Einvernehmens mit dem OÖ. Landesfeuerwehrkommando betreffend die Förderbarkeit dieses Fahrzeugankaufes durch die FF Kopfing
 - b) Nach Vorliegen einer positiven Stellungnahme des OÖ. LFKO: Einholung einer entsprechenden Kostenschätzung sowie Abklärung derselben mit dem OÖ. LFKDO und Vorlage einer Finanzierungsaufstellung durch die FF Kopfing
 - c) Sodann: Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat sowie nachfolgende Einbringung der entsprechenden Förderungsanträge durch die Gemeinde bzw. FF Kopfing (BZ-Mittel, Beitrag des OÖ. LFKDO, usw.)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14

Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet Kopfing i.l. Verordnung des Gemeinderates

§ 112 Abs 3 erster und zweiter Satz GewO 1994 bestimmt, dass **Gastgärten jedenfalls von 9 bis 22 Uhr**, wenn sie sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen sogar von **8 bis 23 Uhr**, betrieben werden dürfen, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende **Anschläge** dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar **angebracht sind**.

Bis zum 19. November 2005 ordnete **§ 112 Abs. 3 dritter Satz** GewO 1994 an, dass der Landeshauptmann mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten für solche Gebiete festlegen kann, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen.

Nach dieser Bestimmung sah die **Verordnung des Landeshauptmanns von OÖ** über die Gewerbeausübung in Gastgärten, LGBl. Nr. 35/2002, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 52/2003 und LGBl. Nr. 28/2004, vor, dass Gastgärten in den in der Verordnung genannten Gemeinden bzw. Teilen von Gemeinden bei Einhaltung der im § 112 Abs. 3 GewO 1994 genannten Bedingungen vom **1. Mai bis 30. September** jedenfalls von **9.00 Uhr bis 24.00 Uhr** bzw., sofern sich der Gastgarten auf öffentlichem Grund befindet oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt, jedenfalls von **8.00 Uhr bis 24.00 Uhr** betrieben werden dürfen.

Auch für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat diese Ausnahmeregelung gegolten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 9. Juni 2005, G 4/05, § 112 Abs. 3 dritter Satz GewO 1994 mit Wirksamkeit vom 31.12.2005 als verfassungswidrig aufgehoben, weil vom Gesetz abweichende Öffnungszeiten von den jeweiligen Gemeinden und nicht vom Landeshauptmann festzulegen sind.

Mit BGBl. I Nr. 134/2005 wurde nunmehr § 112 Abs. 3 dritter Satz GewO 1994 mit Wirkung vom 19.11.2005 neu gefasst und die Kompetenz nun den Gemeinden zugewiesen.

Da die angesprochene Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ mit 01. Jänner 2006 außer Kraft getreten ist, ist der Betrieb von Gastgärten außerhalb der im § 112 Abs. 3 GewO 1994 festgesetzten Zeiten nur mehr aufgrund einer Verordnung der Gemeinde möglich.

Durch Verordnung des Gemeinderates soll nun die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet von Kopfing i.l. entsprechend der bis 31.12.2005 geltenden Regelung festgelegt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

keine Wortmeldungen

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die nachstehende **Verordnung** über die Regelung der Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kopfing i.l. beschließen:

VERORDNUNG

des **Gemeinderates** der Marktgemeinde **Kopfung im Innkreis** vom 28. April 2006, mit der die **Gewerbeausübung in Gastgärten** im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis geregelt wird.

Aufgrund § 112 Abs. 3 dritter Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl 194/1994 idF BGBl I 134/2005 iVm Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 wird verordnet

§ 1

In der Zeit von **1. Mai** bis **30. September** dürfen im gesamten **Gemeindegebiet** der Marktgemeinde **Kopfung im Innkreis Gastgärten**, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von **08:00 Uhr** bis **24:00 Uhr** betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 2

In der Zeit von **1. Mai** bis **30. September** dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar angrenzen, jedenfalls von **09:00 Uhr bis 24:00 Uhr** betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (3) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Otto Strauß)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4

Jobst Gerhard und Maria, Raffelsdorf 2

Grundsatzbeschluss

Mit Eingabe vom 27.3.2006 haben die Ehegatten Gerhard und Maria Jobst, Raffelsdorf 2, um Änderung des Flächenwidmungsplanes angesucht. Das ggstdl. Baugrundstück wird an Herrn Stefan Leidinger veräußert, der auf diesem Bauplatz ein Einfamilienwohnhaus errichten möchte.

Die Umwidmungsfläche im Ausmaß von ca. 1.500 m² liegt auf den Grundstücken Nr. 1304 und 1312/1, KG Kopfung, und soll von **Grünland in Wohngebiet** umgewidmet werden.

Der geplante Bauplatz ist durch die öffentliche Abwasserbeseitigungs- sowie Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen und liegt am Güterweg Raffelsdorf bzw. an der Gemeindestraße Kopfingendorf.

Bezüglich der Interessensabwägung und Grundlagenforschung wird auf die Stellungnahme des Ortsplaner Dipl.Ing. Kobler, verwiesen, die im Auftrag der Marktgemeinde Kopfung erstellt wurde.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt im Interesse des Gemeinwohles gemäß § 36 Abs.1, Z.2, OÖ. ROG 1994.

Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 OÖ. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 kann zur Gänze entfallen, weil die beantragte Änderung mit dem rechtswirksamen örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Kopfung Nr. 1 übereinstimmt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Plöckinger** teilen Bgm. Straßl und GB Ertl mit, dass über das ggstdl. Grundstück laut Angaben der Eigentümer Jobst ein Geh- und Fahrrecht für die Ehegatten Kraft, Raffelsdorf 1, führt. Andererseits ist das anschließende Gst.Nr. 1340, KG Glatzing, der Ehegatten Kraft zugunsten der Ehegatten Jobst, Raffelsdorf 2, ebenfalls mit einem Geh- und Fahrrecht belastet. Diese Dienstbarkeiten werden angeblich nicht mehr genutzt. Betreffend einer ev. gewünschten Auflösung bzw. notwendigen Verlegung des bestehenden Geh- und Fahrrechtes müssen die Betroffenen eine privatrechtliche Vereinbarung treffen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des FWP-Änderungsverfahrens gemäß § 33 OÖ. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16

Einreihung von Straßen in die Straßengattung „Güterwege“; Verordnungen des Gemeinderates

- Gemeindestraße „Beharding“
- Gemeindestraße „Agraraufschließungsweg Engertsberg“
- Gemeindestraße „Kimleinsdorf“
- Gemeindestraße „Verbindungsweg Kopfinger Straße – GW Matzelsdorf“
- Gemeindestraße „Rasdorf“

Mit Schreiben vom 13.03.2006 wurde durch das Land OÖ den Gemeinden der Bezirke Ried und Schärding offiziell mitgeteilt, dass mit 1. Jänner 2007 der Wegeerhaltungsverband INNVIERTEL gegründet wird.

In diesen Wegeerhaltungsverband werden alle Güterwege einer Gemeinde übernommen.

Bei einer am 20.2.2006 stattgefundenen Besprechung mit dem Gebietsleiter der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb, Gruppe Güterwege, Herrn Roland Pichler, wurde ein Verzeichnis der zu übernehmenden Güterwege vorgelegt, wobei auch nachfolgende Gemeindestraße als Güterwege übernommen werden:

- Gemeindestraße „Beharding“
- Gemeindestraße „Agraraufschließungsweg Engertsberg“
- Gemeindestraße „Kimleinsdorf“
- Gemeindestraße „Verbindungsweg Kopfinger Straße – GW Matzelsdorf“
- Gemeindestraße „Rasdorf“

Die Übernahme der oben angeführten Gemeindestraßen setzt voraus, dass diese gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetzes 1991 in die Straßengattung „Güterwege“ eingereiht werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GVM Josef Ertl** teilt **Bgm. Straußl** mit, dass vom Wegeerhaltungsverband Innviertel 36,933 km Güterwege der Gemeinde Kopfing übernommen werden.

GR Hauser erkundigt sich, ob die Straße in Schnürberg/Ach als Güterweg übernommen wird.

AL Samhaber teilt mit, dass diese Straße als Gemeindestraße errichtet wurde und die Voraussetzungen für die Übernahme als Güterweg nicht erfüllt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Verordnungen betreffend die Einreihung der oben angeführten Gemeindestraßen in die Straßengattung „**Güterwege**“ im Sinne der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991, welche als **Beilagen 1) bis 5)** dieser Verhandlungsschrift angeschlossen sind, beschließen

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Erlassung** der gegenständlichen **straßenrechtlichen Verordnungen**, welche dieser VHS als **Anlagen 1) bis 5)** angeschlossen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden.

Punkt 17

Gründung des Güterwegeerhaltungsverbandes Innviertel

- 17.1. Gründung bzw. Bildung eines Wegeerhaltungsverbandes samt Satzungen; Beschlussfassung
- 17.2. Wahl bzw. Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung

17.1. Gründung bzw. Bildung eines Wegeerhaltungsverbandes samt Satzungen; Beschlussfassung

Mit Wirkung **ab 01.01.2007** wird der Wegeerhaltungsverband Innviertel gegründet, worüber heute dem Gemeinderat die von der Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb/Gruppe Güterweg erstellte diesbezügliche **Vereinbarung/Satzung** zur Beschlussfassung vorliegt. Diese ist mit der Sitzungseinladung auch an jede Fraktion ergangen und wird heute dem Gemeinderat nochmals bekannt gegeben.

Diese Vereinbarung/Satzung ist dieser Verhandlungsschrift als **Beilage 6)** angeschlossen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Plöckinger stellt eine Frage zu § 1 Punkt 1 der Satzung wo es heißt: „außerhalb des verbauten Gebietes“ – sind damit auch Ortschaften gemeint?

AL Samhaber: Es sind nicht Ortschaften sondern nur die „Kernorte“ gemeint.

GR Hauser fragt nach, ob für die Güterwegeerhaltung eine Kostenaufstellung der letzten Jahre vorhanden ist bzw. wie viel dafür in Zukunft aufgewendet werden muss.

AL Samhaber: Es wurden schätzungsweise in den letzten Jahren durchschnittlich ca. 20.000 – 30.000 EURO für Wegeinstandhaltungen aufgewendet. An den neuen WEV wird für die hierin erfassten Güterwege der Marktgemeinde Kopfing i.l. eine Umlage von EUR 21.500,00/Jahr zu bezahlen sein. Der Wegeerhaltungsverband übernimmt die Instandhaltung und die Instandsetzungsarbeiten, in die auch Regenerierungsarbeiten fallen werden.

Bgm. Straßl berichtet, dass die Gemeinde Kopfing pro km Güterweg EUR 581,00 jährlich an den Wegeerhaltungsverband zu bezahlen hat. Ungefähr der doppelte Beitrag wird vom Land OÖ beigesteuert, sodass pro km Güterweg ca. 1.600 EUR für die Instandhaltung zur Verfügung stehen werden. Weiters hat LR Hiesel versprochen, dass Kopfing in den nächsten 5 Jahren zusätzlich zu den angeführten Beträgen EUR 70.000,00 erhalten wird, weil wir in Kopfing laut GW-Zustandserhebung die schlechtesten Güterwege im Bezirk Schärching haben.

Dem Gemeinderat wird sodann eine **Powerpoint Präsentation** zum Güterwegeerhaltungsverband vorgeführt, in welcher die Arbeiten sowie die Finanzierungen im Detail dargestellt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende, vorgetragene **Vereinbarung** der Gemeinden der politischen Bezirke Schärching und Ried i.l. **über die Gründung** eines freiwilligen Gemeindeverbands im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl.Nr. 113/2002, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, im Folgenden kurz „**Wegeerhaltungsverband Innviertel**“, sowie die hierin enthaltene **Satzung** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages. – Die ggst. Vereinbarung/Satzung ist dieser Verhandlungsschrift **als Beilage 6)** angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

17.2. Wahl bzw. Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung

Gemäß § 7 der heute dem Gemeinderat vorliegenden und unter vorstehendem TOP 17.1. beschlossenen Vereinbarung bzw. Satzung entsendet jede verbandsangehörige Gemeinde **einen Vertreter** in die Verbandsversammlung. Laut Auskunft der Güterwegabteilung soll für diesen Gemeindevertreter jeweils auch **ein Stellvertreter** bestellt werden.

Es gelten hierfür laut Satzung (§ 7) die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß. – Das heißt, dass der ggst. Gemeindevertreter (sowie der Stellvertreter) in die Verbandsversammlung des Wegerhaltungsverbandes Innviertel von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion als stärkste im Gemeinderat vertretene wahlwerbende Partei zu entsenden wäre.

Dem Gemeinderat liegt heute jedoch ein **gemeinsamer Wahlvorschlag** der ÖVP-Fraktion und der FKW-Fraktion unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 1 lit. b der Oö. GemO. 1990 vor, der wie folgt lautet:

- **Vertreter:** Bgm. Otto Straßl (FKW-Fraktion)
- **Stellvertreter:** Vizebgm. Josef Wasner (ÖVP-Fraktion)

Die **Wahl bzw. Entsendung** des Gemeindevertreters (Stellvertreters) in den GW-Erhaltungsverband Innviertel hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 zu erfolgen, dass heißt, dass auch im Fall des ggst. vorliegenden „gemeinsamen Wahlvorschlages“ die **Wahl/Entsendung allein in „Fraktionswahl durch die ÖVP-Fraktion“** zu erfolgen hat.

a) Der (gesamte) Gemeinderat **beschließt einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben), dass die ggst. Wahlen durch die ÖVP-Fraktion in **„offener Form“** (mittels Handerheben) erfolgen kann.

b) Die **ÖVP-Fraktion** wählt/entsendet darauf hin **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) in der ggst. Angelegenheit wie folgt:

- ▶ **Vertreter:** Bgm. Otto Straßl (FKW-Fraktion)
- ▶ **Stellvertreter:** Vizebgm. Josef Wasner (ÖVP-Fraktion)

Punkt 18

Nachwahlen durch den Gemeinderat Ausschuss für örtliche Umweltfragen (Umweltausschuss)

Herr **August Vogetseder** hat gemäß § 22 Oö. Gemeindeordnung 1990 am 30.01.2006 auf sein Mandat als GR-Ersatzmitglied (FPÖ-Fraktion) **verzichtet**. Weil er auch Ersatzmitglied im Ausschuss für örtliche Umweltfragen (Umweltausschuss) war, ist eine entsprechende **Nachwahl** durch die **FPÖ-Fraktion** durchzuführen.

Auf die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse ist insbesondere **§ 33** der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzuwenden.

▶ Über Antrag von Bgm. Straßl **beschließt** der **gesamte Gemeinderat** einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben), dass die unter diesem Tagesordnungspunkt durchzuführende **Nachwahl** in **„offener Form“** (mittels Handerheben) durchgeführt werden können.

▶ Die gegenständliche Nachwahl eines **Ersatzmitgliedes** des **Umweltausschusses** wird sodann durch die **FPÖ-Fraktion** in **„Fraktionswahl“** durchgeführt.

Der vorliegende gültige WAHLVORSCHLAG der FPÖ-Gemeinderatsfraktion vom 24.04.2006 für die vorzunehmende NACHWAHL lautet auf:

Ersatzmitglied des Umweltausschusses: GRÜNEIS Johann (Kopfingerdorfer Straße 21)

► Die anwesenden Mitglieder der **FPÖ-Gemeinderatsfraktion wählen** hierauf in „**Fraktionswahl**“ **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) Herrn

GRÜNEIS Johann, Kopfingerdorfer Straße 21

zum **neuen ERSATZMITGLIED** des **UMWELTAUSSCHUSSES** der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Punkt 19

**Rechtssache Fa. Ing. Josef Maier gegen Fa. Alpine-Mayreder;
Streitverkündung gegen die Marktgemeinde Kopfing i.l. – Beitritt der
Marktgemeinde auf Seiten der klagenden Partei
Beauftragung/Bevollmächtigung eines Rechtsanwaltes
- Dringlichkeitsantrag -**

Bgm. Straßl legt heute dem Gemeinderat den der Marktgemeinde vom Bezirksgericht Schärding unter Zahl: 3C 94/06y-5 MV.2.5. am 13.04.2006 zugegangenen diesbezüglichen Schriftsatz des Rechtsanwaltes Dr. Pochendorfer, Ried i.l., vom 04.04.2006 in der **Rechtssache Ing. Josef Maier, 4794 Kopfing i.l., Hauptstraße 72 (klagende Partei) gegen Fa. Alpine-Mayreder BauGmbH, 4775 Taufkirchen/Pram, Maad 17 (beklagte Partei)**, vor und gibt diesen vollinhaltlich bekannt.

Im Schlusssatz auf der letzten Seite dieses Schriftsatzes ist Folgendes festgehalten:

„Der Kläger verkündet daher der Marktgemeinde Kopfing, Hauptstraße 95, 4794 Kopfing, den Streit und fordert diese auf, dem Rechtsstreit auf Seiten der klagenden Partei beizutreten. Die klagende Partei legt daher diesem Schriftsatz eine weitere Ausfertigung sowie eine Kopie der Mahnklage und des Einspruchs der beklagten Partei bei und ersucht um Zustellung an die Marktgemeinde Kopfing sowie Ladung zur kommenden mündlichen Streitverhandlung.“

Der Vorsitzende berichtet über die ha. in dieser Streitangelegenheit vorliegenden Unterlagen und teilt mit, dass er am 21.04.2006 den vorliegenden Schriftsatz an das **Rechtsanwaltsbüro Dr. Karl Wagner, Schärding**, mit dem Ersuchen um Rechtsbeistand der Marktgemeinde übermittelt hat.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und berichtet dem Gemeinderat ausführlich über den gegenständlichen Vorfall sowie den diesbezüglichen Sachverhalt.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Bevollmächtigung** des **Rechtsanwaltes Dr. Karl Wagner, Schärding**, in der ggst. Rechtssache genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Vermerk: GVM Ertl Josef nimmt an der ggst. Beschlussfassung wegen kurzen WC-Besuchs zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht teil.

Punkt 20

ALLFÄLLIGES

1. Terminverschiebung der nächsten GR-Sitzung

Bgm. Straßl teilt mit, dass aus terminlichen Gründen der Sitzungstermin der nächsten, für 07.07.2006 – 20:00 Uhr geplanten GR-Sitzung um eine Woche auf den 30.06.2006 – 20:00 Uhr **vorverlegt** werden muss. – Die entsprechende Einladung dazu wird zeitgerecht ergehen.

2. Übertragungsverordnungen gemäß § 43 (3) Oö. GemO. 1990 für Bauvorhaben **an den Gemeindevorstand** (Berichterstattung an den Gemeinderat über Auftragsvergaben des GV):

▶ GV-Beschluss: 09.02.2006

HS-Sanierung:

* Malerarbeiten (Nachtragsangebot „zusätzliche Spachtelarbeiten“)

Fa. Reiter, Raab: EUR 14.673,60 inkl.USt.

* 4 Sitzbänke für die Pausenhalle

Fa. Ecker-Hüppe, Linz: EUR 816,00 inkl. USt.

▶ GV-Beschluss: 16.03.2006

HS-Sanierung:

* Sportboden

Fa. Swietelsky, Traun: EUR 63.914,40 inkl.USt.

* Prallwände und Akustikverkleidungen

Fa. Turkna, Kirchberg/Pielach: EUR 116.947,20 inkl.USt.

* Zimmermeisterarbeiten (Turnhallen)

Fa. Hauer, Enzenkirchen: EUR 81.741,26 inkl.USt.

* Vorhänge

Fa. Auinger, Taufkirchen/Pram: EUR 6.115,56 inkl.USt.

* Turngeräte

Fa. Sport Christian, Ried i.l.: EUR 56.522,22

* Naturwissenschaftliche Experimentiergeräte

Auftragsvergabe/Auftragsermächtigung des Bürgermeisters nach Vorliegen entsprechender Angebote: maximaler Kostenrahmen – EUR 18.556,80 inkl.USt.

3. Reit- und Wanderwege in Kopfung:

Bgm. Straßl teilt mit, dass zur Zeit Routen für Wanderwege von den Gemeindebediensteten Harald Ertl und Herbert Grömer in Zusammenarbeit mit Vizebgm. Wasner festgelegt und markiert werden. Weiters ist beabsichtigt für das gesamte Gemeindegebiet einen Ortsplan mit Wanderwegen durch die Gemeinde zu erstellen, die noch im heurigen Jahr aufgelegt werden wird.

Die Route des **Reit- und Wanderweges** als Leader Projekte wurde vom Verein Sauwaldwege festgelegt. Es werden bzw. wurden bereits Gestattungsverträge mit betroffenen Privatgrundbesitzern abgeschlossen. Probleme mit der Routenführung gab es in Au bei der Liegenschaft der Ehegatten Achleitner „Rader in Au“, weil das öffentliche Gut laut DKM direkt durch den Hof des Anwesens führen würde. Auch die Agrarbezirksbehörde beteiligt sich an der Lösung dieses Problems.

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert **GB Ertl** die Route des Reitweges im Gemeindegebiet Kopfung, wobei besonders darauf hingewiesen wird, dass dieser Weg ausschließlich vom Verein Sauwaldwege festgelegt, markiert und betreut wird.

GR Steiner fragt nach, wer für eine allfällige Schadensfeststellung der von den Reitern benutzten Wegen verantwortlich ist. Dies kann nicht vom Verein selbst durchgeführt werden.

Nach eingehender Diskussion gibt **Bgm. Straßl** bekannt, dass für die Instandhaltung des Reitweges auch der Verein verantwortlich und zuständig sei.

GR Moser bringt ein, dass nicht die Gemeindeglieder für das Wegräumen des Pferdemitestes herangezogen werden sollen. Wer dafür verantwortlich ist, muss im Vorfeld abgeklärt werden.

4. **Mangelhafte Schachtabdeckungen der ABA**
GR Dobliger gibt bekannt, dass in der Nähe der Kläranlage beim 2. Schacht Richtung Binder der oberste Ring und die Abdeckung verschoben sind und ersucht um Behebung dieses Mangels.

5. **Straßenabwässer in Schnürberg (Ach)**
GVM Plöckinger gibt bekannt, dass er von Anrainern der Ortschaft Schnürberg (Ach) darauf angesprochen wurde, dass die gesammelten Straßenabwässer auf die Wiesen der Eigentümer Karl und Schmid auslaufen und diese Wiesen dadurch dementsprechend vernässt werden. Er hat diesen Auslauf vor Ort besichtigt und wäre seiner Meinung nach durch eine Rohrverlängerung mit anschließendem Sickerschacht das Problem zu lösen.

6. **Hauptschulsanierung – „Barrierefreier Zugang“**
GR Groisshammer fragt nach ob bei der HS-Sanierung ein barrierefreier Zugang geplant sei.
Bgm. Straßl gibt bekannt, dass bereits ein Gespräch mit dem Architekten geführt wurde und ein barrierefreier Zugang vom HS-Parkplatz bis zum Eingang in die untere Etage der HS errichtet wird.

7. **Ausfahrt Leitner Emmerich auf Landesstraße – Errichtung eines Verkehrsspiegels**
GVM Ertl gibt bekannt, dass Herr Emmerich Leitner bekannt gab, dass diese Ausfahrt äußerst unübersichtlich ist und er vorschlägt an dieser Stelle einen Verkehrsspiegel anzubringen.
Bgm. Straßl gibt bekannt, dass dieser Verkehrsspiegel mehrmals beantragt, jedoch von der Verkehrsbehörde immer abgelehnt wurde.
GR Schopf Rosa Maria teilt mit, dass die Zufahrt zur Liegenschaft Emmerich Leitner ausschließlich über Privatgrund führt und nur die Grundanrainer diesen Weg benutzen dürfen. Durch die Anbringung eines Verkehrsspiegels könnten die Besucher des Baumkronenweges verleitet werden diesen Privatweg zu benutzen, weil dadurch eine Aus- bzw. Einfahrt klar erkennbar wird.

8. **Liegenschaft Kopfingerdorf 3 (Kramer Berta) - Grabungsarbeiten**
GVM Sageder fragt nach, welche Grabungsarbeiten bei der Liegenschaft Kopfingerdorf 3 , Kramer Berta, durchgeführt wurden.
Bgm. Straßl: Es gab einen Rückstau von Wasser in den Keller. Vermutlich ist bei den Grabungsarbeiten für das Ortswasser ein Abwasserrohr beschädigt worden. In dieses Abwasserrohr ist auch eine Baumwurzel hineingewachsen und ist auch dadurch dieser Rückstau entstanden. GdeArbeiter Herbert Baminger war bei der Behebung des Schadens behilflich. Im Zuge der Sanierung der Landesstraßen im Ortszentrum soll der Baum, dessen Wurzeln auch den Gehsteig beschädigen, entfernt werden.

9. **Verkehrsspiegel „Behardinger Kreuzung“**
GVM Plöckinger fragt nach, warum der Verkehrsspiegel an der Behardinger Kreuzung entfernt wurde.
Bgm. Straßl: Dieser Verkehrsspiegel wurde diesen Winter beschädigt. Der Verursacher ist nicht bekannt. Derzeit wird versucht zu klären, wer für diesen Schaden aufkommen muss.

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die GR-Sitzungen vom **03.02.2006** und **20.02.2006** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um **22:55 Uhr** die Sitzung.

Vorsitzender

ÖVP-Fraktion

Schriftführer

SPÖ-Fraktion

FPÖ-Fraktion

FKW-Fraktion



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

Hauptstraße 95
A-4794 Kopfung im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07763/2205-0 Fax: 07763/2205-5
E-Mail: gemeinde@Kopfung.ooe.gv.at
Internet: <http://www.kopfung.at>
Bearbeiter: Harald Ertl
AZ: Bau-208/01-2006
28. April 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 28. April 2006 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung "Güterwege".

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.1-3 und § 11 Abs. 1 und 4 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Planauszug aus Digitalen Katastralmappe der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 04.04.2006, Maßstab 1 : 6000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan **rot** dargestellte bestehende Straße mit der bisherigen Bezeichnung "Gemeindestraße Beharding" mit einer Länge von ca. 2.075 m wird in die Straßengattung "Güterweg" (gemäß § 8 Abs2 Z.2) als Bestandteil zum Güterweg Engertsberg eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung "Güterwege" wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Angeschlagen am: 02.05.2006

Abgenommen am: 17.05.2006



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

Hauptstraße 95
A-4794 Kopfung im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07763/2205-0 Fax: 07763/2205-5
E-Mail: gemeinde@Kopfung.ooe.gv.at
Internet: <http://www.kopfung.at>
Bearbeiter: Harald Ertl
AZ: Bau-208/01-2006
28. April 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 28. April 2006 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung "Güterwege".

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.1-3 und § 11 Abs. 1 und 4 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Planauszug aus Digitalen Katastralmappe der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 04.04.2006, Maßstab 1 : 3500 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan **rot** dargestellte bestehende Straße mit der bisherigen Bezeichnung "Agraraufschließungsweg Engertsberg" mit einer Länge von ca. 1.050 m wird in die Straßengattung "Güterweg" (gemäß § 8 Abs2 Z.2) als Bestandteil zum Güterweg Engertsberg eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung "Güterwege" wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Angeschlagen am: 02.05.2006

Abgenommen am: 17.05.2006



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

Hauptstraße 95
A-4794 Kopfung im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07763/2205-0 Fax: 07763/2205-5
E-Mail: gemeinde@Kopfung.ooe.gv.at
Internet: <http://www.kopfung.at>
Bearbeiter: Harald Ertl
AZ: Bau-208/01-2006
28. April 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 28. April 2006 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung "Güterwege".

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.1-3 und § 11 Abs. 1 und 4 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Planauszug aus Digitalen Katastralmappe der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 04.04.2006, Maßstab 1 : 2000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan **rot** dargestellte bestehende Straße mit der bisherigen Bezeichnung Gemeindestraße "Kimleinsdorf" mit einer Länge von 200 m wird in die Straßengattung "Güterweg" (gemäß § 8 Abs2 Z.2) eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung "Güterwege" wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Angeschlagen am: 02.05.2006

Abgenommen am: 17.05.2006



Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

Hauptstraße 95
A-4794 Kopfing im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07763/2205-0 Fax: 07763/2205-5
E-Mail: gemeinde@Kopfing.ooe.gv.at
Internet: <http://www.kopfing.at>
Bearbeiter: Harald Ertl
AZ: Bau-208/01-2006
28. April 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 28. April 2006 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung "Güterwege".

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.1-3 und § 11 Abs. 1 und 4 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Planauszug aus Digitalen Katastralmappe der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 04.04.2006, Maßstab 1 : 2000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan **rot** dargestellte bestehende Straße mit der bisherigen Bezeichnung Gemeindestraße "Verbindungsweg Kopfinger Straße - GW Matzelsdorf" mit einer Länge von 150 m wird in die Straßengattung "Güterweg" (gemäß § 8 Abs2 Z.2) als Bestandteil des Güterweges Matzelsdorf eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung "Güterwege" wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Angeschlagen am: 02.05.2006
Abgenommen am: 17.05.2006



Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis

Hauptstraße 95
A-4794 Kopfung im Innkreis
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.
Tel.: 07763/2205-0 Fax: 07763/2205-5
E-Mail: gemeinde@Kopfung.ooe.gv.at
Internet: <http://www.kopfung.at>
Bearbeiter: Harald Ertl
AZ: Bau-208/01-2006
28. April 2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 28. April 2006 betreffend die Einreihung einer Straße in die Straßengattung "Güterwege".

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.1-3 und § 11 Abs. 1 und 4 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2 Z. 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. GemO. 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Planauszug aus Digitalen Katastralmappe der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 04.04.2006, Maßstab 1 : 2000 zugrunde. Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan **rot** dargestellte bestehende Straße mit der bisherigen Bezeichnung Gemeindefstraße "Rasdorf" mit einer Länge von 270 m wird in die Straßengattung "Güterweg" (gemäß § 8 Abs2 Z.2) als Bestandteil des Güterweges Glatzing eingereiht.

§ 3

Mit der Einreihung der Straße in die Straßengattung "Güterwege" wird jene bestehende öffentliche Straße, die Bestandteil des Güterweges ist, als Gemeindefstraße aufgelassen.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Angeschlagen am: 02.05.2006

Abgenommen am: 17.05.2006

VEREINBARUNG

der Gemeinden des politischen Bezirkes Schärding und Ried im Innkreis über die Gründung, eines freiwilligen Gemeindeverbands im Sinne des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr. 113/2002, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, im folgenden kurz Wegeerhaltungsverband Innviertel, zu bilden.

SATZUNG

§ 1

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Wegeerhaltungsverband Innviertel hat die Aufgabe, die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebietes sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebietes in diesem Sinne umfasst:

a) Güterwege nach dem O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84 i.d.g.F., die unter der Bauleitung der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Agrarbezirksbehörde zur Hoferschließung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 2 O.ö. Straßengesetz 1991);

(2) Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel hat die im Abs. 1 lit. a angeführten Wege innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, in einem Verzeichnis festzuhalten und den verbandsangehörigen Gemeinden bekannt zu geben.

(3) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 im Verzeichnis angeführten Wegen haben die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich die außerhalb des verbauten Gebietes jeweils fertig-gestellten bzw. verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Wegeerhaltungsverband Innviertel einzubringen und zwar mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr. Das im Abs. 2 angeführte Verzeichnis ist jedes Jahr fortzuschreiben.

(4) Der Wegeerhaltungsverband hat den Zweck, die Instandsetzung und Instandhaltung des Wegenetzes nach Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel, mit Ausnahme der öffentlichen Förderungen, zu sorgen.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihres in den Wegeerhaltungsverband eingebrachten Wegenetzes nach Abs. 1 und 2 jährlich pro angefangenen Kilometer € 581,00- als Vorauszahlung aufzubringen. 50 v.H. dieses Betrages sind bis 31. März und die restlichen 50 v.H. bis 30. September eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel einzuzahlen.

(6) Die durch öffentliche Förderungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten im Bereich der Erhaltung trägt der Wegeerhaltungsverband. Die von den verbandsangehörigen Gemeinden geleisteten Vorauszahlungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet. Kann mit dem Betrag von 581,00 pro angefangenen Kilometer nicht das Auslangen gefunden werden, entscheidet über eine Erhöhung des Kostenersatzes die Verbandsversammlung.

(7) Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 5 oder 6 nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die o.ö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 O.ö. Gemeindeverbändegesetz.

(8) Es ist auch eine Aufgabe des Wegeerhaltungsverbandes, für die Aufbringung der Mittel zur Beseitigung von Katastrophenschäden zu sorgen, soweit hierfür die Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nicht ausreichen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt eine der in der Vereinbarung angeführten Gemeinden über keinen Weg im Sinne des § 1 Abs. 1, so kann diese Gemeinde trotzdem dem Wegeerhaltungsverband Innviertel beitreten, hat aber erst eine Zahlungsverpflichtung, wenn ein Weg im Sinne des § 1 Abs. 1 in der betreffenden Gemeinde fertiggestellt und in den Wegeerhaltungsverband eingebracht wird (§ 1 Abs. 3).

§ 3

Aus- und Beitritt

(1) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Wegeerhaltungsverband Innviertel bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.

(3) Im Falle des Austritts einer Gemeinde hat die Verbandsversammlung mit Ende des Monats, welcher dem Monat der Wirksamkeit des Austritts folgt, einen Rechnungsabschluss herzustellen und die Kostenanteile der austretenden Gemeinde zu bestimmen.

(4) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der verbands-angehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 4

Auflösung

(1) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Gemeinden in den Wegeerhaltungsverband Innvierteleingebrachten Wege im Sinne des § 1 Abs. 1 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 7

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsversammlung als Vertreter gewählt werden. § 33 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 5 O.ö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß. § 33 Abs. 3 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt. Die Stimmenanzahl der Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Gemeinde in den Wegeerhaltungsverband Innvierteleingebrachten Wege und beträgt je Gemeinde

von 0 bis 20 km:	1 Stimme
bis 40 km:	2 Stimmen
über 40 km:	3 Stimmen.

(2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, der(s) Obmannstellvertreter(s) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
2. die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel;

3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und das jährliche Wegeerhaltungsprogramm und den Rechnungsabschluss;
4. die Bestellung von Ausschüssen;
5. die Beschlussfassung über den Kostenersatz (§ 1 Abs.6);
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus sieben übrigen Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreeters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

(2) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung des Geschäftsführers und die Beschlussfassung in allen das Personal des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Wegeerhaltungsverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel vorbehalten sind.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

§ 9

Der Obmann

(1) Dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
4. die Einsetzung des Geschäftsführers für die laufende Geschäftsführung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 10

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur an Hand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halb-jährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 11

Sitz und Geschäftsstelle

Sitz und Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel ist das Straßenmeistereigebäude in Münzkirchen, 4792 Münzkirchen, Eisenbirn 16.

§ 12

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann zu unterfertigen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersetze (Abs. 2) sind durch Verordnung der o.ö. Landesregierung festzusetzen.

§ 14

Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 15

Aufsicht über den Wegeerhaltungsverband Innviertel

Die Geschäftsführung und Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel unterliegen der Aufsicht der o.ö. Landesregierung. Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.

§ 16

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 1 Abs. a) und b) genannten Straßen durch den Wegeerhaltungsverband Innviertel wird der § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die o.ö. Landesregierung hat auf Antrag des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Mitteilungspflicht

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, dem Wegeerhaltungsverband Innviertel alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 19

Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungs- verbandes

(1) Für die Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel gelten, soweit im O.ö. Gemeindeverbändegesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.

(2) Darüber hinaus ist die o.ö. Landesregierung von der Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung mindestens fünf Tage vorher zu verständigen. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist längstens binnen sechs Wochen nach einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift über die betreffende Sitzung zu übermitteln.